

Rechte des Schriftstellers, von der positiven Befugniß zum Gebrauche der Presse auszugehen, stellt sie das Veto der Regierung an die Spitze ihrer Anordnungen. Die Folge davon ist, daß das Bewußtsein dieses Rechtes in der Praxis sich verloren und daß die ganze Gesetzgebung einen veränderten Charakter gewonnen hat, der die Grenze des Erlaubten in der Ausführung verwischt, und den Gebrauch der Presse dem subjectiven Belieben der Verwaltung untergeordnet hat." (S. 196.)

Das Gesagte gilt von Sachsen eher noch mehr als weniger, denn von Preußen. In Sachsen steht der Grundsatz an der Spitze der ganzen Pressgesetzgebung:

„Im Königreiche Sachsen darf auch fernerhin nichts gedruckt oder verlegt werden, ohne vorherige Genehmigung des Drucks durch die dazu ermächtigten Personen und Behörden" (S. 1 der V. v. 13. Oct. 1836.)

und alle sog. Censurfreiheiten kündigen sich eben darum nur als Ausnahme an. In Preußen ist durch die Cabinetsordre v. 4. Oct. 1842 rücksichtlich der über 20 Bogen starken Schriften, conform mit der Bundesgesetzgebung, auf alle bisherigen Präventivmaßregeln verzichtet und diese Schriften sind dem Rechtsschutze der Gerichte unterworfen, während selbst der noch nicht zum Gesetze erhobene sächsische Entwurf v. 8. Decbr. 1842 nur theilweise jene Präventivmaßregeln aufgehoben wissen will.

„Die erste Forderung, welche gemacht werden darf — fährt Hr. H. fort — besteht deshalb darin, daß das neue Gesetz die Befugniß zum Gebrauche der Presse in ihrer rechtlichen Bedeutung offen anerkenne, und ausdrücklich bestimme, daß der freie Gebrauch dieses Rechts nur insoweit beschränkt werden dürfe, als dies in dem Gesetze selbst zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorgeschrieben wird."

Wir werden zu näherer Ausführung dieser Forderung, gleich Hrn. H., einige der wichtigsten Punkte andeuten, in welchen die Sächsische Pressgesetzgebung über die Bundesgesetzgebung hinausgeht: Vollständigkeit kann hierbei um so weniger angestrebt werden, als hierzu eine gleich vorausgehende Zusammenstellung der Sächsischen Gesetze über die Presse nöthig sein würde, wie sie Hr. H. in seiner Schrift hinsichtlich der Preussischen Gesetze gegeben hat.

1. Durch §. 1 a. E. und §. 6 des Bundesgesetzes v. 1819 ist anerkannt, daß die Bundesversammlung kein Recht hat, Schriften über 20 Druckbogen, welche in einem deutschen Bundesstaate erscheinen, zu unterdrücken. — In Sachsen theilen zur Zeit auch diese Schriften mit den übrigen die Unterwerfung unter Censur und Recensur, und der den Ständen vorgelegte Entwurf hebt zwar die erstere, nicht aber auch die letztere auf. Es ergiebt sich also die Forderung, daß die nach der Bundesgesetzgebung unter das Princip der Pressfreiheit gestellten Schriften ohne Dazwischenkunft des Richters aus bloßen administrativen Rücksichten nicht unterdrückt werden dürfen.*)

*) Vergl. die nähere Ausführung dieses Punktes in Nr. 4 d. Bl. S. 84 folg.

2. Es ist — wie Hr. H. S. 198 ferner bemerkt — aus der Geschichte der Karlsbader Beschlüsse und aus dem Beispiele anderer Bundesstaaten nachzuweisen, daß das Bundespressgesetz unter den vorbeugenden Maßregeln, welchen die Zeit- und Flugschriften unterworfen werden sollen, weder nothwendig, noch ausschließlich die Censur versteht. — Welche Forderung hieraus hervorgehen dürfte, wird weiter unten erörtert werden.

3. Der Bundesbeschluß v. 5. Juli 1832 macht nur die Debitfähigkeit der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts von einer vorgängigen Genehmigung der Regierung abhängig. — In Sachsen besteht nach §. 44 der V. v. 22. Oct. 1836 in Verbindung mit §. XV der V. v. 20. Decbr. 1838 eine Cognition der Censur-Collegien hinsichtlich aller nicht mit hierländischer Censur gedruckten in den Sächsischen Buchhandel gelangenden Schriften.

4. Die Bundesgesetzgebung (Ges. v. 1819. §. 9) verlangt nur, daß sämtliche Schriften mit dem Namen des Verlegers versehen sein sollen. — In Sachsen schreibt §. 4 d. V. v. 11. März 1841 vor, daß bei Erzeugnissen der inländischen Presse auch der Name des Druckers genannt sein soll.

5. Das Bundespressgesetz bestimmt in §. 6 nur, daß keine Schrift zugelassen werden soll, welche der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten und der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft. In Sachsen findet, nächst mehreren anderen Erweiterungen, auch die hauptsächlich statt, daß nichts gedruckt werden darf, was gegen Sitte und Religion angeht (§. 8) oder, in periodischen Blättern, was injuriös ist. (§. 11 d. V. v. 1836.)

6. Die Bundesgesetzgebung bestimmt nirgends, daß der wissenschaftliche Verkehr zu besteuern sei; in Sachsen ist durch §. 22, 32 und 42 d. V. v. 1836 die Entrichtung von Gebühren für Censur sowohl als für Ausfertigung des Censur- oder Verlagscheins, und die Abgabe eines Exemplars der censurten Schrift vorgeschrieben.

7. In der Bundesgesetzgebung ist nichts darüber bestimmt, daß — wie in Sachsen der Fall ist — die Entscheidung über die Beschwerden der Schriftsteller und Verfasser wegen verweigerter Druckerlaubnis, so wie die Aufsicht über die Geschäftsführung der Censoren den Gerichten entzogen und ausschließlich den Verwaltungsbehörden übertragen werden solle: nur eine besondere Behörde soll es, in Gemäßheit der Wiener Ministerial-Conferenz von 1824, sein.

8. Endlich schreibt §. 8 des Bundespressges. hinsichtlich periodischer Schriften nur vor, daß sie mit dem Namen des Redacteurs versehen sein sollen. In Sachsen enthält §. 56 der V. v. 1836 specielle Vorschriften über die Concessionirung von Zeitschriften.

In den vorstehend ange deuteten Punkten wäre Sachsen also berechtigt, ohne den Bundespflichten Eintrag zu thun, seine Gesetzgebung zu ändern. Nun bemerkt allerdings Hr. H. sehr richtig: „Das Bundespressgesetz kündigt sich nicht etwa als eine erschöpfende und vollständige Verordnung an, sondern schreibt nur einige Beschränkun-